

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet **Hof STOPPISTÖD – Tiere in der Therapie e.V.** Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Stralsund.
3. Die Anschrift ist Dorfstr. 11, 18461 Weitenhagen, OT Koitenhagen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Durchführung **tiergestützter** Förderung und Unterstützung von seelisch belasteten, psychisch kranken und lern- oder denkbeeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen sowie deren Angehörige.
3. Dies wird verwirklicht durch
 - ⌚ Einzelförderung der betroffenen Menschen
 - ⌚ Aktivitäten zur Integration der Betroffenen
 - ⌚ Förderung von Projekten, die dem Vereinsziel dienen
 - ⌚ Fort- und Weiterbildungen, die dem Vereinsziel dienen
 - ⌚ Förderung der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Wirksamkeit des Einsatzes von Tieren in der Therapie und Pädagogik
 - ⌚ Förderung von Kooperationen der auf dem beschriebenen Gebiet tätigen Institutionen durch Veranstaltungen, Weiterbildungen und Supervisionsveranstaltungen.

Zusammenfassung: der Verein fördert unterschiedliche tiergestützte Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Lebenssituation beeinträchtigter Menschen im Sinne des Vereinszwecks nachhaltig zu verbessern.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 2) Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und sich einer aktiven Förderung und Verwirklichung seiner Ziele verpflichtet fühlen. Sie unterstützen die Konzipierung und Durchführung der inhaltlichen Arbeit des Vereins im Sinne des Vereinszwecks.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Fördermitglieder können geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennen und den Verein durch materielle Zuwendung fördern wollen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Voraussetzung für die Aufnahme als Fördermitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein oder Auflösung des korporativen Mitglieds.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende. Die Austrittserklärung berührt nicht die eventuelle Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn eine in der zweiten Mahnung festgelegte Frist abgelaufen und die Streichung für diesen Fall in der Mahnung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (8) Verletzt ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins oder ist sein Verhalten geeignet, den Ruf des Vereins gravierend zu schädigen, oder verletzt ein Mitglied seine gegenüber dem Verein abgegebene Selbstverpflichtung, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat bei fristgemäßer Einlegung der Berufung diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beratung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen zur Erfüllung

des Vereinszwecks beschließen. Näheres regelt in diesem Fall eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl von Mitgliedern, mindestens jedoch zwei Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Zwei von der Mitgliederversammlung hierfür zu wählende Mitglieder des Vorstands bilden den geschäftsführenden Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist und den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
- (3) Beide geschäftsführenden Vorstände haben im Sinne des § 26 BGB Einzelvertretungsmacht.
- (4) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Mitgliedern des Vorstands oder Delegierten im Sinne des § 6 (3) können die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein nachweislich entstandenen Aufwendungen erstattet werden.
- (6) Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Konzipierung, Leitung und Durchführung der inhaltlichen Arbeit des Vereins im Sinne des Vereinszwecks;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Buch- und Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (3) Der Vorstand kann zur Realisierung seiner Aufgaben Tätigkeiten delegieren und einzelne Vereinsmitglieder mit Vertretungsmacht gemäß § 30 BGB ausstatten.

(4) Der Vorstand kann für seine Arbeit eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 7

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von mindestens einem Vorstandsmitglied unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann auf jede Form und Frist verzichtet werden.

(2) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im brieflichen oder telekommunikativen Verfahren fassen.

(3) Sofern eine Geschäftsordnung keine andere Regelung vorsieht, beschließt der Vorstand einstimmig, wobei die Möglichkeit zur Stimmenthaltung besteht. Ist ein Mitglied des Vorstands verhindert, muss ihm auf Antrag eine angemessene Frist zur nachträglichen Stimmabgabe eingeräumt werden. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beschlussfassung über grundlegende Richtlinien für die inhaltliche Arbeit des Vereins;
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes, Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
- e) Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder des Vorstands;
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- g) Wahl der Rechnungsprüfer;
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- i) Entlastung des Vorstands.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.

(4) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung zwecks näherer Regelungen geben.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand teilt bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern die Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge mit. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Änderungen bzw. Ergänzungen zur Abstimmung zu stellen.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Satzungsänderungen

- 1.) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- 2.) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn der bisherige und der neue Satzungswortlaut der Einladung der Mitgliederversammlung beigelegt war.

§ 11

Auflösung des Vereins

(1.) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Er kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2.) Die Mitgliederversammlung bestellt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

(3.) Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Verein „Sturmvogel e.V., Verein zur Unterstützung seelisch belasteter Kinder und Jugendlicher“, Rostocker Chaussee 70, 18437 Stralsund übereignet, der es ausschließlich und mittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.